

# AMT SBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2012**

**Herausgegeben in Hildesheim am 25. Juli 2012**

**Nr. 30**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15.03.2012 - Neuvergabe der Wegerechte für das Gasversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Harbarnsen, Samtgemeinde Lamspringe	736
16.07.2012 - Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung)	737
16.07.2012 - Satzung des Landkreises Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juli 2012	741
17.07.2012 - 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung – ParkGO)	742
19.07.2012 - Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Verfügung vom 19. Juli 2012 nach § 43 Realverbandsgesetz; Erlöschen von Verbandsanteilen des Realverbandes Rössing	748
20.07.2012 - Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen, hier: „Ehrenfeld“ in der Ortschaft Barierenode	749
20.07.2012 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, Landkreis Hildesheim	751
23.07.2012 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02 „Schümmik“ (4. Änderung), OT Föhrste, Stadt Alfeld (Leine)	752

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

Gemeinde Harbarnsen

## Bekanntmachung

nach § 46 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

über die Neuvergabe der Wegerechte für das Gasversorgungsnetz im Gebiet der Gemeinde Harbarnsen

Mit Bekanntmachung vom 01.02.2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, hat die Gemeinde Harbarnsen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG für das Gebiet der Gemeinde Harbarnsen das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages angezeigt und Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse am Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages zu bekunden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung hat nur ein Energieversorgungsunternehmen das Interesse am Abschluss des Konzessionsvertrages bekundet.

Nach eingehender Prüfung und Auswertung des Angebotes hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in seiner Sitzung am 15.03.2012 dem Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages zugestimmt. Der neue Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Harbarnsen und der eon avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, sieht eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnt am 25.03.2012, vor.

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung

  
(Schnelle)

**Gebührensatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim  
(Friedhofsgebührensatzung)**

---

vom

(Amtsblatt Landkreis ....., S. ...., in Kraft seit .....,)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 09.07.2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der §§ 4 - 10 dieser Satzung.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## II. Gebührentarif

**A. Grabnutzungsgebühren**  
(einschl. laufender Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale  
und späterer Beseitigung der Grabstätte)

### **§ 4** **Erbegräbnisstellen**

**Nordfriedhof, Friedhof Drispennstedt, Friedhof Himmelsthür**  
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)

---

a) Wahlgrab	2.008,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.013,-- €
c) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	1.878,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	1.912,-- €
e) Rasenreihengrab (anonym)	1.547,-- €
f) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	927,-- €

### **Südfriedhof** (Grabnutzungszeit 35 Jahre)

---

g) Wahlgrab	2.614,-- €
h) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.532,-- €
i) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	2.441,-- €
j) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.388,-- €
k) Rasenreihengrab (anonym)	1.979,-- €
l) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	927,-- €

### **§ 5** **Urnengrabstellen**

**Alle Friedhöfe**  
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

---

a) Wahlgrab	1.561,-- €
b) Reihengrab	797,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	989,-- €
d) Rasenreihengrab (anonym)	710,-- €

### Urnenwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof  
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

---

e) Urnenwahlgräber am Gemeinschaftsbaum	782,-- €
f) Urnenwahlgräber am Individualbaum	1.864,-- €

### § 6

#### Vor- und Nachkäufe

- (1) Nachkäufe von Erd- und Urnenwahlgräbern werden anteilig nach der Verlängerungszeit taggenau von der dann aktuellen Gebühr berechnet.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, welche nicht durch die Ruhezeit einer Beisetzung genutzt werden, wird um 50% reduziert. Im Bestattungsfall wird die Grabnutzungsgebühr auf Basis des dann aktuellen Gebührensatzes erhoben.

### § 7

#### Vorzeitiger Verzicht

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühr.
- (2) Bei einer Umbettung erfolgt keine anteilige Verrechnung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 5,60 € erhoben.

## B. Bestattungs-, Um- und Ausbettungsgebühren

### § 8

#### Bestattungsgebühren

(einschl. Ausschmückung der Grabstelle mit Grün  
und Vorhaltung der Friedhofskapellen)

Die Gebühren betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	428,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	342,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	219,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	172,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	172,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	172,-- €

**Um- und Ausbettungsgebühren**

g) Umbettung einer Urne	267,-- €
h) Ausbettung einer Urne	172,-- €
i) Umbettung einer Leiche	788,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	504,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	504,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	456,-- €

**C. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Sonderleistungen**

**§ 9**

**Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen**

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	19,50 €
-------------------------------------------	---------

**§ 10**

**Sonderleistungen**

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit	176,00 €
-------------------------------------------	----------

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z. B. Feier zu Allerheiligen).

b) Benutzung des Waschraums zur Waschung einer Leiche	82,00 €
c) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	13,50 €

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Hildesheim, den 16. Juli 2012

  
(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

**Satzung  
des Landkreises Hildesheim  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)  
vom 16.07.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 25 v.H. des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 19 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben. Wurde die angefochtene Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Rechtsbehelfsführers vorgenommen bzw. abgelehnt, so hat er auch die Kosten der angefochtenen Entscheidung zu tragen. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(3) Wird eine Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin aufgehoben, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, so ist eine vom Kostenpflichtigen bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung seines Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

**§ 5  
Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - e) Jugendhilfeangelegenheiten und Sozialversicherungssachen
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat,

- es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr gemäß des Kostentarifes abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin / der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin / der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen.

(2) Auslagen sind insbesondere:

1. Postentgelte für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postentgelte erhoben.
2. Telefax- und Telegrafentgelte sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Kosten für zusätzliche Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge,
9. Ausdrucke aus EDV-Programmen und von Datenträgern, Kosten für gelieferte elektronische Datenträger, Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen u.ä. nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes oder Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

#### § 7 Zahlungspflichtige

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der tatsächlichen Aufwendung hierfür.

#### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden. Amtshandlungen können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 08. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 23. Juni 1992 in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 16. November 2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 16. Juli 2012

Landkreis Hildesheim

Wegner  
Landrat

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Hildesheim  
vom 16.07.2012**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	<b>Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung</b>	
	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (früher: Höherer Dienst)	69,00
	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: Gehobener Dienst)	56,00
	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früher: Mittlerer Dienst)	45,00
	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (früher: Einfacher Dienst)	36,00
2.	<b>Vervielfältigungen</b>	
2.1	Die unter Tarif-Nr. 2 genannten Kosten (Auslagen) sind um eine Bearbeitungsgebühr nach Tarif-Nr. 1 zu ergänzen, die mindestens 5,00 Euro betragen muss.	
2.2	Andere Vervielfältigungen	
2.2.1	Fotokopien, je Seite	
2.2.1.1	DIN A 4	0,15
2.2.1.2	DIN A 3	0,50
2.2.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
2.2.2.	Fotokopien, farbig, je Seite	
2.2.2.1	DIN A 4	0,80
2.2.2.2	DIN A 3	2,60
2.2.2.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
2.3	Lichtpausgeräte	
2.3.1	Lichtpausen DIN A 4	0,50
2.3.2	Lichtpausen DIN A 3	1,00
2.3.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
3.	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse</b>	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00
3.1.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
3.1.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
3.2.	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 - 100,00
	Anmerkung zu den Tarifnummern 3.1 und 3.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden gem. § 59 (1) SGB VIII.	
3.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00
4.	<b>Akteneinsicht, Auskünfte einschließlich Kopien</b>	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien usw.	
4.2.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann.	3,00 - 5,00
4.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	gem.Tarif-Nr. 1
4.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
4.3.2	Überlassung von Akten (Akteneinsicht), je Akte	12,00
4.3.2	Versendung von Akten auf Antrag, je Akte	7,50
	Die Gebühr ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und daher gesondert zu erheben.	
4.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.4.1	Grundgebühr	5,00
4.4.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.5	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht Schriftliche Auskunft, nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 30 Minuten erfordert, sind gebührenfrei. Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	gem.Tarif-Nr. 1
5.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	gem.Tarif-Nr. 1
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die weder in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist</b>	gem.Tarif-Nr. 1
7.	<b>Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Gebührenkontos</b> für jedes Haushaltsjahr	5,00
8.	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	2,50
9.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> für jedes Jahr	5,00
10.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	gem.Tarif-Nr. 1

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
11.	<p><b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>                      Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</p>	10,00
12.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	gem.Tarif-Nr. 2
13.	<p><b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>                      je angefangene halbe Stunde</p>	gem.Tarif-Nr. 1
14.	<p><b>Beaufsichtigung einschliesslich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>                      je angefangene halbe Stunde</p>	gem.Tarif-Nr. 1
15.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen , Auszüge, technische Arbeiten</b>	
15.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	gem.Tarif-Nr. 1
15.2	<p>Außenarbeiten einschließlic Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, je angefangene halbe Stunde                      Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>	gem.Tarif-Nr. 1
16.	<p><b>Kreisstraßen</b>                      Der Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist für Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.</p>	
17.	<p><b>Schülerbeförderung</b>                      Ersatzausstellung für verlorengegangene oder beschädigte Schülerjahreskarten und Berechtigungsausweise</p>	18,00
18.	<b>Archiv</b>	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	gem.Tarif-Nr. 1
18.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten, je Seite Daneben kann die Gebühr nach der Tarif-Nr. 18.1 erhoben werden.	2,00
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für einen Tag	8,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
18.3.2	für einen Woche	25,00
18.3.3	für einen Monat	50,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.	
19.	<p><b>Rechtsbehelfe</b>                      Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gem. § 4 (1) Verwaltungskostenatzung.                      Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p>	gem. Tarif-Nr. 1
20.	<p><b>Erstellung von ärztlichen Gutachten (Zeugnisse, Bescheinigungen, Gutachten)</b></p>	
20.1	Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten ohne besondere fachliche oder rechtliche Fragestellung	104,00
20.2	Gutachten mit umfangreicher fachlicher oder rechtlicher Fragestellung	205,00
20.3	Gutachten mit aufwändiger fachlicher und rechtlicher Fragestellung	300,00
	Im Einzelfall ist bei außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand der zusätzliche Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1 zusätzlich in Rechnung zu stellen. Sofern ein Gutachten nach Aktenlage gefertigt werden kann, ist eine Kürzung der Normalsätze um $\frac{1}{3}$ zulässig.	
21.	<p><b>GIS</b>                      Abgabe von Geodaten für wirtschaftliche Zwecke</p>	
21.1	je nach Datenmenge / Datenwert	10,00 - 10.000,00
21.2	Bereitstellungsaufwand für Geodaten nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
21.3	Datenträger und Inanspruchnahme Dritter nach tatsächlichem Aufwand	
22.	<p><b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene halbe Stunde</b></p>	gem. Tarif-Nr. 1

**1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung - ParkGO)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) und gemäß §§ 10 Abs. 6, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17. Juli 2012 folgende 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 24.01.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 5, Seiten 104 und 105, vom 01.02.2012) beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 ParkGO wird wie folgt geändert:

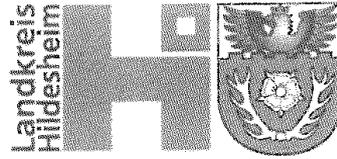
Die Gebührenpflicht wird an Werktagen montags bis freitags für die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 17. Juli 2012

  
Oberbürgermeister



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Durchwahl: (05121) 309 2281  
Fax-Durchwahl (05121) 309 95 2281  
Aktenzeichen: (910) 15-16-20  
Datum: 19.07.2012

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 19.07.2012, Az. (910) 15-16-20, gemäß § 43 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412) das Erlöschen sämtlicher Verbandsanteile in bestimmten Gebietsteilen des Realverbandes „Realverband Rössing“, die mit den dort belegenen Grundstücken verbunden sind, angeordnet. Die Grundstücke liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1009 „Hinter den Buchen“ der Gemeinde Nordstemmen.

Die betroffenen Verbandsanteile erlöschen im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Verfügung.

Gemäß § 43 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 des Realverbandsgesetzes wird bekannt gemacht, dass die Verfügung in der Zeit vom 22.09.2012 bis zum 28.09.2012 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, der Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, und der Stadt Pattensen, Auf der Burg 1 – 2, 30982 Pattensen, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Bestandteil der Verfügung ist ein Kartenauszug, auf dem die betroffenen Grundstücke durch eine Umringungsgrenze gekennzeichnet sind.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Verfügung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, eingelegt werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten.

Im Auftrag  
  
Hasse





**GEMEINDE DIEKHOLZEN**  
Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), wird bekanntgemacht, dass aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Diekholzen vom 19.07.2012 folgende Straße mit sofortiger Wirkung im Rahmen des Straßenverkehrsrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird:

**Ehrenfeld in der Ortschaft Barienrode:  
Flurstück 80 und 11/5 tlw. Flur 2 Gemarkung Barienrode**

Träger der Straßenbaulast für die Straßenfläche ist die Gemeinde Diekholzen. Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Diekholzen entsprechend geändert.

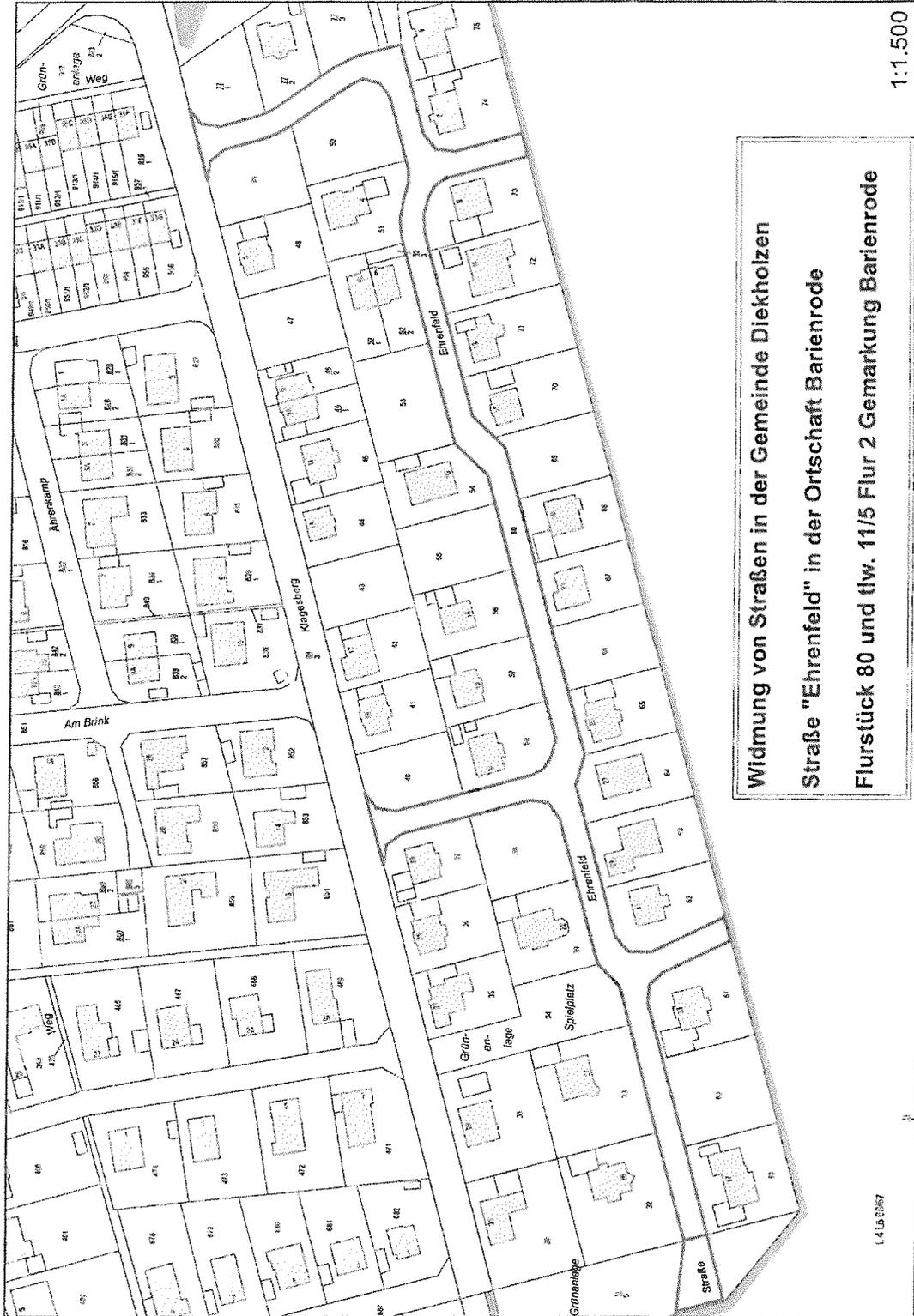
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu erheben.

Diekholzen, den 20.07.2012



  
Meier



Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen  
Straße "Ehrenfeld" in der Ortschaft Barienrode  
Flurstück 80 und tlw. 11/5 Flur 2 Gemarkung Barienrode

L 4 LA 02/57

1:1.500

**De z e r n a t 1**  
FD 101 – Personal/Service –  
(101) 11 45 D

Hildesheim, den 20.07.2012/ga

*Ansprechpartnerin:*

Frau Garbsch

 2531

**Veröffentlichung im Amtsblatt**

Der für die Beamtin Stephanie Klages ausgestellte Dienstausweis Nr. 494 vom 01.10.1991 ist am 12.07.2012 gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

  
Brede

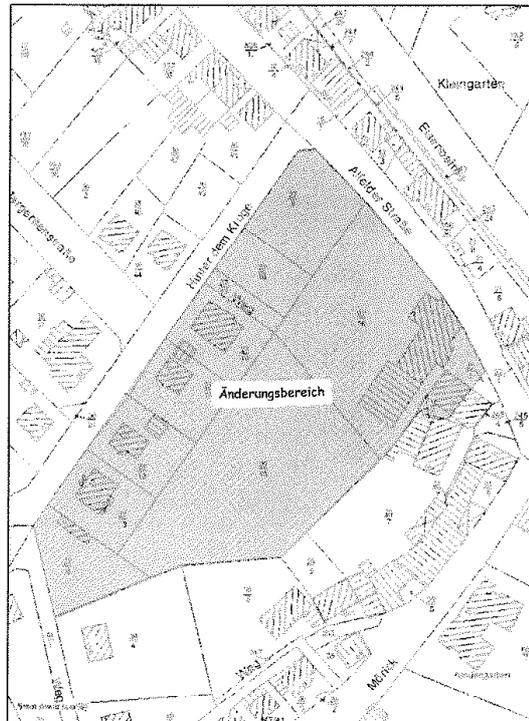
**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)**

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02 „Schümmik“ (4. Änderung),  
OT Föhrste, Stadt Alfeld (Leine)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02 „Schümmik“ (4. Änderung) im Ortsteil Föhrste beschlossen.

Es handelt sich um eine Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Daher entfällt gem. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), 23.07.2012

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -